

Verwaltungsvorschrift zur Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten durch die Gemeinden und Polizei (VwV VAStVOWi) vom 1. Januar 2007

Verlängerung der Gültigkeit bis 31. Dezember 2016 und redaktionelle Änderungen

Die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten durch die Polizei und die Gemeinden vom 1. Januar 2007, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/2007 S. 171 wird wie folgt redaktionell geändert:

1. Das Aktenzeichen 41-3603.10-2/2005 wird geändert in 42-3617-140/2007.

2. Punkt 1.2.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „... die Zentrale Bußgeldstelle der Thüringer Polizei bei der Polizeidirektion Nordhausen (ZBS) ...“ werden durch die Worte „... **die Zentrale Bußgeldstelle der Thüringer Polizei (ZBS) ...**“ ersetzt.
- aa) Die Worte „... nach §§ 24, 24 a des Straßenverkehrsgesetzes ...“ werden durch die Worte „... **nach §§ 24, 24 a und 24 c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ...**“ ersetzt.
- bb) Die Worte „... die Dienststellen der Polizei und der Bereitschaftspolizei ...“ werden durch die Worte „... **die anderen Dienststellen der Polizei sowie Einheiten der Bereitschaftspolizei ...**“ ersetzt.
- cc) Als letzter Satz wird neu angefügt: „**Die ZBS ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14.08.2006 (BKrFQG BGBl. I S. 1958), die gemäß der Thür. VO zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem BKrFQG und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (ThürBKrQZ VO) zugewiesen wurden.**“

3. Punkt 2.3.2.1, im Absatz 1, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der „§ 2 b Absatz 2 Passgesetz“ wird durch „§ 24 Abs. 2 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG)“ ersetzt.

4. Punkt 2.3.2.3, im Satz 1 und Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 wird „§ 2 b Absatz 2 Nr. 3 Passgesetz“ durch „**§ 24 Abs. 2 PAuswG**“ ersetzt.
- b) Im Satz 2 wird die Bezeichnung „Dienststellenleiter“ durch die Bezeichnung „**Behördenleiter**“ ersetzt.

5. Punkt 2.3.3.1, im Satz 1 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird „§ 2 b Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 Personalausweisgesetz (PAuswG)“ durch „**§ 24 Abs. 2 PAuswG**“ ersetzt.

6. Punkt 2.4.5, im Satz 2 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden die Worte „Auf der ...“ gestrichen und folgender Text als Satzbeginn neu eingefügt: „**Bei der Ordnungswidrigkeitenanzeige mittels SC-OWi-WEB-TH® und bei einer ...**“

7. Punkt 3.1.3.2, im Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „... und erstattet eine Anzeige wegen einer Ordnungswidrigkeit“ sind die Worte „... **im SC-OWi-WEB-TH® oder...**“ und nach den Worten „OE-Erfassungsbeleg (Thür. E4-31-../..)“ die Worte „... **bei Auffangtatbeständen.**“ einzufügen.

8. Punkt 3.1.3.8, letzter Satz wird wie folgt geändert:

Der bisherige letzte Satz wird gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst: „**In diesen Fällen ist die Ordnungswidrigkeit dezentral mittels SC-OWi-WEB-TH® zu erfassen.**“

9. Punkt 3.1.3.9 wird wie folgt geändert:

Die Worte „... Fertigung des Vordrucks (OE-Erfassungsbeleg) und dessen Erfassung ...“ werden gestrichen und stattdessen die Worte „... **Erfassung der Ordnungswidrigkeit mittels SC-OWi-WEB-TH® ...**“ eingefügt.

10. Punkt 3.1.6.1, im Satz 2 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden die Worte „mittels OE Erfassungsbeleg (Thür. E4-31-../..) Anzeigenart (AK)... (AK) und...“ gestrichen und stattdessen „... **SC-OWi-WEB-TH® ...**“ eingefügt.

11. Punkt 4.1.1, im 2. Absatz, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des Satzes 2 ist zu streichen und wird wie folgt neu gefasst: „**Insbesondere die Hinweise der ZBS für das Erfassen von Ordnungswidrigkeitenanzeigen im SC-OWi-WEB-TH® und die Rundschreibensammlung (RdS) der ZBS sind zu beachten.**“

12. Punkt 4.1.2, im 2. Absatz wird wie folgt geändert:

Als letzter Satz im Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „**Bei Anzeigen im automatisierten Verfahren der ZBS mittels SC-OWi-WEB-TH® ist dabei auf das richtige Bedienen des Auswahlfeldes zur Anhörung zu achten.**“

13. Punkt 4.3.1 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text zu Punkt 4.1.3.1. ist zu streichen und wird wie folgt neu gefasst: „**Werden Verkehrsverstöße festgestellt und die Polizei trifft den Betroffenen am Tatort nicht an oder konnte ihn nicht anhalten, so ist dies mittels SC-OWi-WEB-TH® anzuzeigen. Die ZBS übernimmt die weitere Bearbeitung (Haltefeststellung, Anhörung, Bußgeldbescheid u. s. w.).**“

14. Punkt 4.3.2.3, im 2. Absatz wird wie folgt geändert:

- a) Als 2. Satz wird eingefügt: „**Bei der Verwahrung des Führerscheines über die Führerscheinverwahrung der Anwendung SC-OWi-WEB-TH® wird die Verzichtserklärung durch Checkboxeintrag extra vermerkt.**“
- b) Der bisherige Satz 2: „**Mit dem Eingang der Verzichtserklärung (Thür. E4-32-../..) bei der Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist, wird die Bußgeldentscheidung rechtskräftig.**“ wird Satz 3.

15. Punkt 4.3.2.5, Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- a) Der Satz 1 im Absatz 1 wird gestrichen und stattdessen folgender Textteil eingefügt: „**Erklärt ein Betroffener bei der Dienststelle auf den Einspruch verzichten zu wol-**

len, so ist dies im Modul Führerscheinverwahrung im SC-OWi-WEB-TH® durch den entsprechenden Checkboxeintrag bzw. auf dem Formblatt „Vollzug eines Fahrverbotes/Verwahrung eines Führerscheines“ (Thür. E4-32-../..) durch Ankreuzen zu vermerken. Die ZBS wird mit dem Eintrag im Modul Führerscheinverwahrung im SC-OWi-WEB-TH® durch den entsprechenden Checkboxeintrag elektronisch über die Abgabe und Rückgabe des Führerscheins informiert.“

b) Der bisherige Absatz 1, Satz 2 wird Satz 3.

16. Punkt 4.3.3.6, wird wie folgt gefasst:

Die Sätze 1 und 2 in der bisherigen Fassung werden gestrichen und wie folgt neu gefasst: „**In den Fällen, in denen die ZBS das Fahrverbot angeordnet hat, haben die Thüringer Polizeidienststellen über das Modul Führerscheinverwahrung im SC-OWi-WEB-TH® die Möglichkeit, sich über das von der ZBS angeordnete Fahrverbot und dessen Wirksamwerden zu informieren.**“

17. Punkt 4.3.3.9 wird wie folgt gefasst:

- a) Im Satz 2 sind die Worte „**per Nachnahme**“ zu streichen.
- b) Im Satz 3 werden nach den Worten: „... in amtliche Verwahrung“ die Worte: „**... im Modul Führerscheinverwahrung im SC-OWi-WEB-TH® auf dem elektronischen Verwahrbeleg/Verwahrbeleg (Thür. E4-32-../..) ...**“ einzufügen.

Diese geänderte Verwaltungsvorschrift ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

Erfurt, den 13.12.2011

Innenministerium
Der Staatssekretär

Bernhard Rieder

Innenministerium
Erfurt, 09.01.2012
Az.: 42-3617-140/2007
ThürStAnz Nr. 5/2012 S. 155 – 156